

BGer 5A_1052/2025 vom 25. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1052_2025

FR: TF 5A_1052/2025 du 25 novembre 2025

IT: TF 5A_1052/2025 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer richtet sich nicht selbst an das Bundesgericht, sondern das Obergericht hat die Akten samt "Einsprache" im Sinn einer Rechtsmittelerhebung dem Bundesgericht übermacht. Ob der Beschwerdeführer überhaupt ein Beschwerdewillen in dem Sinn hat, dass er an das Bundesgericht gelangen will, ist nicht klar. So oder anders ist aber in der vorliegenden Konstellation in keiner Hinsicht ein Rechtsmittel an das Bundesgericht gegeben (dazu E. 2 - 4).

E. 2

Auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes können vor Bundesgericht nur kantonale letztinstanzliche Entscheide angefochten werden (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Im Kontext mit der Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen die KESB Bern ist zuerst den Rechtsmittelweg auszuschöpfen und der obergerichtliche Entscheid abzuwarten; erst dieser wird vor Bundesgericht anfechtbar sein (Art. 90 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

E. 3

Bei den Verfügungen, mit welchen die jeweiligen Eingaben des Beschwerdeführers der KESB zur Kenntnisnahme und/oder Stellungnahme zugestellt wurden, handelt es sich nicht um selbständig erlassene Zwischenentscheide im Sinn von Art. 237 Abs. 1 ZPO, sondern um prozessleitende Verfügungen (Art. 124 Abs. 1 ZPO), welche beim Bundesgericht nicht angefochten werden können (Urteile 5A_177/2024 vom 15. März 2024 E. 3; 5A_481/2025 vom 19. Juni 2025 E. 2; 5A_600/2025 vom 19. August 2025 E. 1).

E. 4

Was schliesslich die mit Verfügung vom 25. November 2025 erfolgte Abweisung der superprovisorischen Anträge anbelangt, so steht im Zusammenhang mit dem superprovisorischen Rechtsschutz kein Rechtsmittel an das Bundesgericht offen (BGE 137 III 417 E. 1.2; 139 III 86 E. 1.1.1; 140 III 289 E. 1.1).

E. 5

Nach dem Gesagten wäre die Beschwerde - soweit eine solche erhoben sein sollte - insgesamt offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Da höchst zweifelhaft ist, dass der Beschwerdeführer an das Bundesgericht gelangen wollte, ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.